

Konzept für den Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21 am Hannah-Arendt-Gymnasium Potsdam

Stand: 26. August 2020

Schulische Ansprechpartner

Schulleiterin: Frau Annika Buchholz (buchholz@hagpotsdam.de)

Stellvertretende Schulleiterin: Frau Dörte Schubert (schubert@hagpotsdam.de)

Inhalt

1. SICHERUNG DER UNTERRICHTSQUANTITÄT	3
1.1. Fall Regelbetrieb.....	3
1.2. Fall eingeschränkter Schulbetrieb	3
1.3. Fall Schulschließung	5
2. SICHERUNG DER UNTERRICHTSQUALITÄT	5
2.1. Dokumentation nicht vermittelter Lerninhalte.....	5
2.2. Anpassung der SchiC	6
2.3. Individuelle Lernausgangslage	6
3. ZUSÄTZLICHE ANGEBOTE IM FALLE DES REGELBETRIEBS	6
3.1. Förderunterricht.....	6
3.2. Zusatzangebote an Samstagen und in den Ferien.....	6
4. BESCHULUNG VON DURCH COVID-19 BESONDERS GEFÄHRDETEN SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN	7
5. LEHRKRÄFTE, DIE RISIKOGRUPPEN ANGEHÖREN	8
6. SCHULFAHRTEN	9
7. GREMIENTÄTIGKEIT UND KONFERENZEN	9

8. HYGIENEMAßNAHMEN, INFEKTIONSSCHUTZ	9
8.1. Immerwährende persönliche Hygienemaßnahmen unabhängig von der Art des Schulbetriebs	9
8.2. Infektions- und Arbeitsschutz bei Regelbetrieb	10
8.3. Hygienemaßnahmen bei eingeschränktem Schulbetrieb	11
8.4. Auftreten von Krankheitszeichen	12

1. Sicherung der Unterrichtsquantität

1.1. Fall Regelbetrieb

Der Unterricht erfolgt in allen Klassen nach Stundentafel. Einige Ganztagsangebote werden durchgeführt.

Sport- und Schwimmunterricht

Der Sportunterricht soll nach den curricularen Vorgaben durchgeführt werden. Soweit möglich soll Unterricht im Freien stattfinden. Einen generellen Ausschluss von Kontaktsportarten gibt es nicht. Das Hannah-Arendt-Gymnasium passt diesbezüglich den Lehrplan so an, dass Kontaktsportarten zu Beginn des Schuljahres vermieden werden und entscheidet auf Grundlage dem jeweils aktuellen Infektionsgeschehen im Laufe des Schuljahres über die Durchführung von Kontaktsportarten. Beim Schwimmunterricht soll der Aufenthalt in den Umkleiden so kurz wie möglich gehalten werden.

Musikunterricht

Im Musikunterricht muss auf **Chorgesang** und die Nutzung von Blasinstrumenten zugunsten anderer musikalischer Unterrichtsformate verzichtet werden.

Schülerbetriebspraktika

Das Schülerbetriebspraktikum findet regulär zweiwöchig nach den Winterferien statt. Einschränkungen des Regelbetriebs einzelner Klassen kann die Verkürzung auf eine Woche nach sich ziehen. Eine Entscheidung dazu wird ab nach den Herbstferien gefällt.

1.2. Fall eingeschränkter Schulbetrieb

Die Klassen der **Jahrgänge 7-10** werden in zwei Lerngruppen geteilt. Es erfolgt für jeweils eine Lerngruppe dieser Klassen eine Woche lang Unterricht nach Stundentafel und anschließend eine Woche Distanzlernen zuhause. Dies erfolgt im Wechsel mit der zweiten Lerngruppe (Trennung der Lerngruppe i.d.R. nach dem Alphabet).

Das **Lernen zu Hause** wird kontinuierlich pädagogisch begleitet, dient der Übung und Vertiefung der im Präsenzunterricht vermittelten Unterrichtsinhalte. Dadurch werden die häuslichen Aufgaben grundsätzlich alle bewertbar. Im Präsenzunterricht wird das Lernen zu Hause vor- und nachbereitet und neuer Unterrichtsstoff vermittelt. Angebote für **Videokonferenzen** werden soweit personell möglich integriert. Aufgabeneinstellung und Ergebniseinreichung erfolgt grundsätzlich über EduPage. Die Schülerinnen und Schüler erhalten Aufgaben entsprechend dem Stundenplan, Lehrkräfte kontrollieren taggleich die Erledigung der Aufgaben.

Auch im **Jahrgang 11** wird eine Teilung der Gruppen ermöglicht, damit sich wochenweise Präsenz- und Distanzlernen abwechselt. Bei Kursen bis 14 Personen ist keine Teilung notwendig. Bei größeren Gruppen, die sich nicht sinnvoll teilen lassen, ist der Unterricht in der Mensa bzw. in der Sporthalle unter Einhaltung der Hygienebestimmungen denkbar. Eine genauere Ausgestaltung der Unterrichtstafel dieser Schülerinnen und Schüler erfolgt noch.

Dieses Modell ermöglicht für alle Schülerinnen und Schüler Unterricht nach Stundentafel sowie die Einhaltung der KMK-Bildungsstandards für die Abschlüsse am Ende der Sekundarstufe I. Für den Fall von Quarantäne-Beschränkungen für einzelne Klassen, bietet diese Variante den eingeschränkten Betrieb für die Lerngruppe, ohne dass zwangsläufig die ganze Schule betroffen ist.

Das Hannah-Arendt-Gymnasium bietet in Bezug auf die **räumlichen Kapazitäten** unter Wahrung der Abstandsregeln in seiner Bauweise Platz für 11 Lerngruppen mit einer Größe von bis 14 Schülerinnen und Schülern. Sollte es also zu einer vollständigen Teilung der Klassen kommen, kann die Einhaltung der Stundentafel selbst im Sek I Bereich nicht gewährleistet werden. Es käme zu einer verkürzten Stundentafel (wie April-Juni praktiziert) und außerdem zur Nutzung der Sporthalle (weitere 3 Lerngruppen könnten hier unterrichtet werden). Sportunterricht könnte in diesem Fall nur draußen stattfinden.

Zeitliche Planung bei eingeschränktem Regelbetrieb

Die Schülerinnen und Schüler finden sich **vor Unterrichtsbeginn** unter Einhaltung der Abstandsregeln auf dem Schulhof ein und betreten gestaffelt vor Unterrichtsbeginn das Gebäude und die Räume. Zwei aufsichtführende Lehrkräfte regeln das Ankommen und Eintreten.

In den **Pausen** ist der Aufenthalt ausschließlich auf dem Schulhof gestattet. Ausnahme ist die Mittagsversorgung in der Mensa, welche für Speisende zur Verfügung steht (gegebenenfalls gestaffelt). Der Aufenthalt in den anderen Bereichen, wie Bibliothek und Schülerlounge ist nicht erlaubt.

Nach dem Unterricht verlassen die Schülerinnen und Schüler zügig das Gebäude unter Einhaltung der Abstandsregeln. Eine aufsichtführende Lehrkraft regelt das Verlassen der Schule.

Weitere Regelungen betreffend den Schulalltag werden wie im 2. Halbjahr des Schuljahres 2019/20 übernommen (Auf-/Abgänge, Toilettennutzung etc.) gehandhabt.

Es gibt keine AG-Angebote.

In sämtlichen Situationen außerhalb des zugewiesenen Lernraumes ist **Mund-Nase-Schutz** zu tragen.

Sport- und Schwimmunterricht

Sportunterricht wird in geteilten Lerngruppen stattfinden. Es wird darauf geachtet, dass Sportarten mit eventuellem Körperkontakt vermieden werden. Hier richten wir uns nach den jeweils aktuellen Vorgaben. Schwimmunterricht findet nicht statt.

Schülerbetriebspraktika

Das Schülerbetriebspraktikum wird auf eine Woche verkürzt.

Einsatz von Lehramtskandidaten und Studierenden im Praxissemester

Der selbständige Unterricht der Lehramtskandidaten soll bei der Absicherung des Präsenzunterrichts berücksichtigt werden. Studierende im Praxissemester können nach Absprache mit der Fachlehrkraft eigenständig Unterricht durchführen. Schulpraktische Übungen können nicht durchgeführt werden.

1.3. Fall Schulschließung

Unterricht erfolgt **ausschließlich in Form des Distanzlernens** mittels Aufgaben für die häusliche Erledigung auf Grundlage der jeweiligen Stundenpläne der Schülerinnen und Schüler. Dazu wird auf die Nutzung digitaler Medien zurückgegriffen (EduPage, Email-Kommunikation, Videokonferenzen per jitsi). Die Aufgaben werden in der Regel wöchentlich eingestellt. Die Lehrkräfte erteilen zeitnahes Feedback zu den bearbeiteten Aufgaben und pflegen einen wechselseitigen Austausch zu den Aufgaben und deren Bewältigung. Es wird ein Mindestkontakt zweimal wöchentlich gewährleistet. Die Schulleitung ist zur Kontrolle der Einhaltung der Feedbackkultur verpflichtet.

Wöchentliche Videokonferenzen mit der Klassenlehrkraft sind verbindlich für alle Schülerinnen und Schüler. Soweit den Lehrkräften möglich sind im Fach wöchentliche Angebote zu realisieren.

Die Aufgabentypen sollen vorzugsweise handlungs- und schülerorientiert gestaltet sein, Anteile von Wahl- und Differenzierungsaspekten sowie Anregungen zur freiwilligen Weiterarbeit enthalten.

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht erreicht werden können, sind durch die Klassenlehrkraft in Absprache mit der Schulleitung geeignete Kommunikationswege mit den Eltern zu finden. Fälle, in denen keinerlei Kontakt hergestellt werden kann, werden gegenüber dem Staatlichen Schulamt angezeigt.

Der Distanzunterricht erfolgt auf Grundlage der Studentafel bzw. des Kurssystems der gymnasialen Oberstufe. Damit wird die Wissensvermittlung in allen Fächern gesichert.

2. Sicherung der Unterrichtsqualität

Ungeachtet der Art der Unterrichtsaufnahme im August 2020 gelten die folgenden Vorgaben. Die sich jeweils daraus ergebende Schwerpunktsetzung für den weiteren Unterricht ist jedoch von der Art des Schulbetriebs abhängig.

2.1. Dokumentation nicht vermittelter Lerninhalte

Die wesentlichen Lerninhalte und Kompetenzen des Rahmenlehrplans 1-10, welche nicht oder nur eingeschränkt unterrichtet werden konnten und für die folgende Jahrgangsstufe relevant sind, wurden schulintern erhoben und dokumentiert. Sich daraus ergebende Konsequenzen zur Anpassung der Schulinternen Curricula (SchiC) im Schuljahr 2020/21 sind ebenfalls dokumentiert und können, gesetzt des Regelbetriebs zum Schuljahresbeginn, im laufenden

Fachunterricht aufgefangen werden. Für den Fall des verringerten Präsenzangebots werden die SchiC angepasst.

2.2. Anpassung der SchiC

Im Falle des reduzierten Präsenzangebots erfolgt die temporäre Anpassung der SchiC unter Beachtung der Hinweise zum Umgang mit dem Rahmenlehrplan 1-10 Teil C für die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften (Anlagen 9.6 - 9.10).

2.3. Individuelle Lernausgangslage

Die Lernausgangslage ist verpflichtend für alle Klassen der SEK I zu erheben. Hierfür werden regulär die lLeA-Hefte für die Fächer Ma, De, En und in diesem Schuljahr zusätzlich für Naturwissenschaften für den Jahrgang 7 zur Verfügung gestellt. Für die Jahrgänge 8-10 werden durch das Ministerium Materialien für die Fächer Ma, De, En, Ph, Ch, Bi zur Verfügung gestellt.

Das Hannah-Arendt-Gymnasium wird auch unter Einsatz zusätzlichen Förderunterrichts sämtliche Lernausgangslagen in den ersten drei Schulwochen erheben. Die anschließenden Fachkonferenzen entscheiden über entsprechende Konsequenzen (weitere Anpassung der schulinternen Curricula, zusätzlich Förder- und Unterrichtsangebote).

3. Zusätzliche Angebote im Falle des Regelbetriebs

3.1. Förderunterricht

Für den Jahrgang 7 ist vorgesehen, dass montags in der 7. Stunde verpflichtend Förderunterricht zu besuchen ist. Dies gilt voraussichtlich zunächst bis zu den Herbstferien. Diese Stunde wird durch eine Deutsch-, Mathematik- oder Englischfachlehrkraft betreut und soll der Erfassung der Lernausgangslage bzw. der Aufarbeitung fehlender fachlicher Eingangsvoraussetzung dienen. Hier gilt es nach den Herbstferien zu prüfen, ob weiter ein Rotationsprinzip der drei 7. Klassen oder ein Wahlprinzip zur Anwendung kommt.

Da einige Ganztagsangebote aufgrund der Vorgaben des MBSJ ausgesetzt werden, sind für weitere Lerngruppen/Jahrgänge Hausaufgabenbetreuung geplant.

3.2. Zusatzangebote an Samstagen und in den Ferien

Auf Grundlage der zu erfassenden Lernausgangslagen und der jeweils herrschenden Schulbetriebssituation kann das Hannah-Arendt-Gymnasium Bedarf für Unterricht an Samstagen bzw. in den Herbstferien 2020 sowie Osterferien 2021 melden. Für den Fall des Regelbetriebs wird dies aber aufgrund der bisher erfolgten Dokumentation der nicht vermittelten Lerninhalte (siehe Kap. 3.1) voraussichtlich nicht notwendig sein.

4. Beschulung von durch COVID-19 besonders gefährdeten Schülerinnen und Schülern

Laut Ergänzung des Rahmenhygieneplans vom 16.7.2020 vom MBS unterliegen auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen der **Schulpflicht**. Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht nicht möglich.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht.

Im Einzelfall muss durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb medizinisch erforderlich macht.

Wird eine **Befreiung vom Präsenzunterricht** im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule ein Attest in Verbindung mit einem **Antrag der Eltern** bzw. der volljährigen Schülerin/ des volljährigen Schülers vorzulegen. Die Schulleitung stellt fest, ob eine Schülerin oder ein Schüler im Hinblick auf COVID-19 als besonders gefährdet anzusehen ist. Der Antrag soll auf die Feststellung gerichtet sein, dass die besondere Gefährdung besteht. Er kann darüber hinaus auf eine Befreiung vom Präsenzunterricht im schulischen Regelbetrieb gerichtet sein, wenn dies aus medizinischer Sicht erforderlich ist. Der Antrag kann in der Regel nicht darauf gerichtet sein, dass die Schule bestimmte Vorkehrungen zu treffen oder zu vermeiden hat.

Die Zugehörigkeit eines Haushaltsangehörigen zu einer medizinischen Risikogruppe stellt grundsätzlich keine Begründung dafür dar, dass Schüler/innen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

Wurde eine besondere Gefährdung festgestellt, können folgende Maßnahmen in Absprache mit den Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten ergriffen werden:

- Räumliche Separierung im Schulgebäude
- Versetzte Unterrichtszeiten zum Normalbetrieb, um Begegnungen mit anderen Schülerinnen und Schülern sowie weiterem Schulpersonal zu vermeiden
- Zeitweise Betreuung durch unterschiedliche Fachlehrkräfte (kein durchgängiger Einzelunterricht)
- Mund-Nasen-Bedeckung und/oder 1,5m-Abstand durch Lehrpersonal
- Distanzunterricht

Sollte der Präsenzunterricht auch unter oben genannten Maßnahmen nicht möglich sein, erhalten die betroffenen Schülerinnen und Schüler ein Angebot im Distanzlernen/**Distanzunterricht**.

Lehrkräfte im Homeoffice unterstützen Schülerinnen und Schüler im Homeschooling. Sollten sich wie im Schuljahr 2019/20 keine Lehrkräfte am Hannah-Arendt-Gymnasium im Homeoffice befinden, wird die Betreuung der betreffenden Schülerinnen und Schüler durch die unterrichteten Fachlehrkräfte erfolgen. Die Aufgabenformate sollen derart gestaltet sein, dass sie von den Lernenden zuhause in eigenständiger Arbeit bewältigt werden können. Auswertung und Feedback gehört zum Betreuungsrahmen genauso dazu, wie das Angebot von Videokonferenzen, Telefonaten und Emailkontakt. Grundsätzlich kann das Konzept, welches seit Beginn des Präsenzunterrichts umgesetzt wurde, weiterhin angewandt werden. Wir präzisieren allerdings den strukturellen Rahmen für die Lernenden zu Hause: Die Bearbeitung der Aufgaben soll zum selben Zeitpunkt erfolgen, wie der Präsenzunterricht. Die Arbeitsmaterialien sollen grundsätzlich dem der Lerngruppe entsprechen.

Pro Schüler/in im HomeSchooling wird es 1-2 direkte Ansprechpartner/innen geben, die den hauptsächlichen Kontakt mehrmals pro Woche pflegen. Deren Aufgaben sind:

- Unterstützung bei der Strukturierung des Tages- und Wochenablaufs sowie bei technischen Fragen
- Abfrage zur zeitlichen und inhaltlichen Bewältigung der Aufgaben
- Einforderung der Dokumentation des Lernprozesses
- Herstellung von Kontakten zu weiteren Fachlehrkräften, falls nötig

Die Bewertung von Leistungen, die im Distanzlernen erbracht wurden, ist grundsätzlich möglich, wenn dies den Schüler/innen vorher bekannt gegeben wurde. Eine mögliche Unterstützung durch Dritte wird im Rahmen der Gewichtung der erreichten Note berücksichtigt. Es wird außerdem gewährleistet, dass Leistungsnachweise durch die Lehrkräfte rechtzeitig angekündigt, die Bewertungsmaßstäbe offengelegt werden sowie eine aussagekräftige Rückmeldung zur Leistungserbringung erfolgt.

Folgende Varianten der Leistungsbewertung sind grundsätzlich möglich und sinnvoll:

Eine Beurteilung kann am Ende des Lernprozesses mittels den üblichen Tests und Klassenarbeiten erfolgen bzw. während des Lernprozesses in Form von z.B. Portfolios, Lerntagebüchern, Prozessberichten oder Lernangeboten mit Selbstkontrolle. Mündliche Leistungen können mittels der Erbringung von z.B. Referaten, Präsentationen, Erklärvideos oder Podcasts erfolgen.

5. Lehrkräfte, die Risikogruppen angehören

Beschäftigte verrichten ihren Dienst grundsätzlich in den Schulen. Das Alter oder eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht in Schulen eingesetzt werden können. Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind die individuellen Risiken von Haushaltsangehörigen, weil dies allein der privaten Sphäre zuzurechnen ist.

6. Schulfahrten

Schulfahrten sollen im Schuljahr 20/21 nur innerhalb Deutschlands geplant und durchgeführt werden. Der Konsens mit der Elternschaft ist in jedem Fall herzustellen.

Die **Kennlernfahrt** des Jahrgangs 7 vom 10.-14. August 2020 nach Niedersachsen findet statt. Die Elternversammlungen im Juni 2020 ergaben ein einstimmiges Votum dafür.

Ein entsprechendes Hygienekonzept, welches die Vorgaben des Reiseziels sowie des Busunternehmens berücksichtigt, ist den Erziehungsberechtigten im Vorfeld zugegangen.

Die **Sprachfahrten** des 9. Jahrgangs ins europäische Ausland werden nicht wie geplant stattfinden. Es ist angedacht, Inlandsfahrten in Sprach-Camps zu buchen. Gleiches gilt für die Nachholung der Fahrten der 10. Klassen. Derzeit wird nach Angeboten diesbezüglich gesucht.

Das aktuelle Geschehen beeinflusst oben genannte Planungen und ist daher unter diesem Vorbehalt zu betrachten.

Die geplanten **Oberstufenfahrten** müssen wir angesichts derzeitiger Vorgaben, nur innerhalb Deutschlands zu reisen, absagen. Die Suche nach Alternativangeboten wird auf den Beginn des Schuljahres gelegt.

7. Gremientätigkeit und Konferenzen

Die Gremientätigkeit wird auf ein notwendiges Maß beschränkt. Der Termin für die 1. Elternversammlung ist nicht mehr bindend für alle Klassen. Die Klassenlehrkräfte/Tutoren werden sich zeitnah mit Vorschlägen an Sie direkt wenden und in die Lösungsfindung einbeziehen. Gleiches gilt für sämtliche Konferenzen.

8. Hygienemaßnahmen, Infektionsschutz

Ich kläre Sie hiermit darüber auf, dass in der Schule trotz aller im Folgenden genannten Hygienemaßnahmen durch enge, nur eingeschränkt kontrollierbare Gesichts- und Körperkontakte insbesondere zwischen Lehrkräften sowie den Schülerinnen und Schülern Risiken der Ansteckung durch asymptomatische COVID-19 Träger bestehen.

8.1. Immerwährende persönliche Hygienemaßnahmen unabhängig von der Art des Schulbetriebs

- Bei COVID-19 typischen Krankheitsanzeichen müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben; Trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.
- Distanzgebot: 1,5 m Abstand, wann immer es möglich ist. Hände aus dem Gesicht, Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich, keine

Umarmungen, kein Händeschütteln. Zwischen Lehrkräften besteht weiterhin die einzuhaltende Abstandsregel. Zwischen Schülerinnen und Schülern sowie zwischen diesen und Lehrkräften ist die Pflicht zum Abstandhalten aufgehoben.

- Händehygiene: regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Naseputzen, nach der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen
- Husten- und Niesetikette: Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge

8.2. Infektions- und Arbeitsschutz bei Regelbetrieb

- Das Einhalten des Mindestabstands von 1,5m ist für Erwachsene im gesamten Bereich des Schulgeländes verpflichtend. Zwischen Schülerinnen und Schülern sowie zwischen diesen und Lehrkräften ist diese Pflicht aufgehoben. Trotz der fehlenden Pflicht zum Abstandhalten wird auf den Sinn der körperlichen Distanz hiermit hingewiesen.
- Den Klassen der Jahrgänge 7-10 werden Unterrichtsräume zugeordnet, in welchen der überwiegende Teil des Unterrichts stattfindet.
- Abweichend davon findet der Unterricht für Physik, Biologie, Chemie, Kunst und Musik in den entsprechenden Fachräumen statt. Gleiches gilt aufgrund des Kurssystems für das Fach ProKo (JG 9) und Wahlpflichtunterricht (JG10).
- Die Schüler/innen des Jahrgangs 11 werden gänzlich im Kurssystem unterrichtet. Ein Klassenraumprinzip ist daher ausgeschlossen. Der Unterricht dieses Jahrgangs findet ausschließlich in der 3. Etage statt (außer Ph, Bi, Ch, Ku, Mu).
- In jedem Unterrichtsraum gibt es die Möglichkeit des Händewaschens mit vorhandenen Seifenspendern und Einmalhandtüchern.
- Es stehen Hände- und Flächendesinfektionsmittel (sobald geliefert) zur Verfügung. Flächendesinfektion ist vorrangig für die Fachräume mit Schülerwechsel sowie für Arbeitsmittel, die durch mehrere Personen verwendet werden vorgesehen.
- Die Schülertische sind frontal ausgerichtet (keine Gruppenarrangements). Zwischen Lehrertisch und erster Reihe besteht ein Abstand von mindestens 1,5m.
- Innerhalb des Schulgebäudes besteht außerhalb der Unterrichtsräume die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung**. Während der Einnahme des Mittagessens in der Mensa besteht diese Pflicht nicht. Für die Sporthalle gilt die Pflicht zum Tragen des Mund-Nase-Schutzes für die Flure und den Umkleiden, nicht aber in der Halle.
- In den Treppenhäusern gilt Einbahnstraßenprinzip, Ein- und Ausgänge werden getrennt.
- Pausen finden grundsätzlich draußen statt (außer Mittagsversorgung). Gruppenaufenthaltsräume bleiben geschlossen.
- Vor dem Betreten der Mensa sind Maßnahmen der Handhygiene umzusetzen.

Räume/Unterricht

- täglich mehrmals Stoßlüften
- Tisch- und Sitzordnung in Klassenräumen ist einzuhalten

- Elternkontakte nur telefonisch oder per Email
- auch im Lehrerzimmer gilt die Abstandsregel

8.3. Hygienemaßnahmen bei eingeschränktem Schulbetrieb

Während Pausen und in den Fluren des Schulgebäudes ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen: textiler – kein medizinischer – MNS als Behelfsmaske. Sie dient ausschließlich dem Fremdschutz; das Distanzgebot gilt weiterhin unabhängig des Tragens einer Behelfsmaske. Textile Masken sind mindestens täglich bei 60°C zu waschen.

Belehrung

Die Schülerinnen und Schüler werden zu folgenden Punkten belehrt (Aushang in jedem Raum, Vorlesen durch die Lehrkraft):

1. Auf die im Vorfeld mitgeteilten Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln ist jederzeit und an jedem Ort zu achten. Bei der Nutzung des Desinfektionsmittels ist mit Vorsicht und mit Maß umzugehen und erfolgt ausschließlich im Beisein einer Lehrkraft.
2. Die SuS sammeln sich vor Beginn des Unterrichts auf dem Schulhof (Sporthallenseite). Es sind 1,5 m Abstand zueinander zu halten.
3. Zwei Lehrkräfte führen Frühaufsicht auf dem Schulhof und schicken die Lerngruppen nacheinander in die Unterrichtsräume. Die SuS gehen direkt und ohne Umwege in ihre Räume.
4. Jeder Lerngruppe wird ein Unterrichtsraum zugewiesen, in welchem sämtlicher Unterricht stattfindet.
5. Der Aufenthalt ist ausschließlich in den zugewiesenen Unterrichtsräumen bzw. in den Pausen auf dem Schulhof und zur Mittagsversorgung in der Mensa gestattet. Der Aufenthalt in 2.09, Bibliothek, in den Fluren und Toiletten ist untersagt.
6. Toilettengänge sind ausschließlich WÄHREND des Unterrichts gestattet. Es ist im gesamten Sanitärbereich nur jeweils 1 Person zugelassen. Sollte besetzt sein, ist im Flur vor dem Sanitätsbereich zu warten oder eine andere Etage aufzusuchen. Die an den Türen angebrachten Schilder („frei“/„besetzt“) sind durch Umdrehen zu benutzen.
7. Auch in der Mensa gelten die Abstandsregeln beim Anstellen und bei der Speisung. Eine eventuell notwendige Staffelung ist einzuhalten.

Es ist darauf zu achten, dass die Mensa ausschließlich für die Mittagsversorgung genutzt wird und anschließend zügig wieder verlassen wird.
8. Bei Auftreten von Erkältungssymptomen sind SuS und Lehrkräfte zuhause zu bleiben. Die Schule ist erst wieder zu besuchen, wenn Symptomfreiheit besteht.
9. Bei Nichtachtung der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus wird nach einer Nachbelehrung des/der Schülers/Schülerin umgehend Kontakt zu den

Eltern aufgenommen. Bei wieder auftretender Nichtachtung der Maßnahmen obliegt der Schulleitung der Ausschluss vom Präsenzunterricht.

Räume/Unterricht

- Täglich mehrmals Stoßlüften
- Beim Betreten und Verlassen auf Abstandsregel achten
- Tisch- und Sitzordnung ist einzuhalten
- Persönlich Zuteilung von Arbeitsmitteln
- Whiteboard und PC ist nur von der Lehrkraft zu nutzen
- Keine Partner- und Gruppenarbeit
- Elternkontakte nur telefonisch oder per Email
- Auch im Lehrerzimmer gilt Abstandsregel

Sonstiges

- Erste Hilfe muss geleistet werden
- Brandschutz: Personenrettung hat Vorrang vor Infektionsschutz

8.4. Auftreten von Krankheitszeichen

Die Krankheitsverläufe bei einer SARS-CoV-2-Infektion sind meist unspezifisch, vielfältig und variieren stark, es gibt also keinen „typischen“ Krankheitsverlauf.

Beim Auftreten von Krankheitszeichen bei Schülerinnen und Schülern, die einer COVID-19-Infektion zugeordnet werden könnten, werden die betreffenden Eltern informiert und gebeten, entsprechende Maßnahmen zur Abklärung der Symptome zu ergreifen.

Beim Auftreten von Krankheitszeichen bei Beschäftigten während des Schulbetriebs, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden und die unverzügliche Abklärung durch den Hausarzt, ärztlichen Bereitschaftsdienst oder dem zuständigen Gesundheitsamt vorzunehmen.